

„Satzung der Stadt Karlsruhe über die Kfz- und Fahrradstellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)“

Hier:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Fristende: 28.02.2025

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bundeswehr vom 27.01.2025	2
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21: Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 27.01.2025	2
3.	Untere Wasserbehörde vom 30.01.2025.....	2
4.	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42: Steuerung und Bau Finanzen vom 30.01.2025	2
5.	Landesamt für Denkmalpflege vom 03.02.2025.....	2
6.	Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 04.02.2025	3
7.	RegPräs. Stuttgart, Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit vom 04.02.2025.....	3
8.	Gemeinde Eggenstein – Leopoldshafen vom 29.01.2025	3
9.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 11.02.2025.....	3
10.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 18.02.2025.....	3
11.	BUND, LNV, NABU vom 28.02.2025	4
11.1.	Allgemeine Zustimmung.....	4
11.2.	Parkraumbewirtschaftung öffentlicher Raum	4
11.3.	Autofreie Quartiere	4
11.4.	Fahrradstellplätze	4
11.5.	Übernahme einzelner Regelungen aus Bebauungsplan „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“	5
11.6.	Versiegelung durch Kfz-Stellplätze.....	5
12.	VBK vom 26.02.2025	5
12.1.	Parkplätze im öffentlichen Raum	6
12.2.	Verpflichtende Reduktion des Stellplatzschlüssels gewünscht	6
12.3.	Weitere Reduktionskriterien	7
13.	Gemeinde Pfinztal vom 27.02.2025	7
13.1.	Vermeidung einer Verlagerung von Parkdruck in Nachbargemeinde.....	7
14.	IHK vom 26.02.2025	8
14.1.	Kfz-Stellplatzschlüssel noch niedriger und Ausweitung von Zone 1.....	8
14.2.	Bindefrist sozialer Wohnungsbau.....	9
14.3.	Fahrradstellplätze	9
15.	Gesundheitsamt vom 28.02.2025	9

16. Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde vom 21.02.2025.....	9
17. Untere Naturschutzbehörde vom 21.02.2025	9
18. Handwerkskammer vom 25.02.2025	9
19. Stadt Ettlingen vom 06.03.2025	10

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
1. Bundeswehr vom 27.01.2025	
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbe- lange nicht beeinträchtigt. Es bestehen da- her zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Be- lange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21: Raumordnung, Baurecht, Denk- malschutz vom 27.01.2025	
Seitens der höheren Raumordnungsbe- hörde werden keine Anregungen vorgetra- gen.	Kenntnisnahme.
3. Untere Wasserbehörde vom 30.01.2025	
der Aufgabenbereich der unteren Wasser- behörde ist durch die Satzung nicht be- rührt.	Kenntnisnahme.
4. Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42: Steuerung und Baufinanzen vom 30.01.2025	
Von Seiten der Abteilung 4 des Regie- rungspräsidiums Karlsruhe bestehen hier- gegen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
5. Landesamt für Denkmalpflege vom 03.02.2025	
Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung o. g. Stellplatzsatzung für die Stadt Karlsruhe. Wir möchten aber allgemein darauf hin- weisen, dass die bauliche Umsetzung von Stellplätzen auf denkmalgeschützten Frei- und Grünflächen oder innerhalb von soge- nannten Gesamtanlagen nach § 19 Denk- malschutzgesetz Baden-Württemberg er- höhten gestalterischen Anforderungen	Fälle, in denen Stellplätze für Neubauten im Bereich von Denkmalen hergestellt wer- den, müssen im Einzelfall geprüft werden. Eine generelle Regelung ist daher in der Stellplatzsatzung nicht erforderlich. Die Empfehlung einer frühzeitigen Einbin- dung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
<p>unterliegen kann oder aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen ggf. im Einzelfall nicht möglich sein mag. Wir empfehlen daher grundsätzlich eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, insofern Kulturdenkmale oder das Schutzgut Gesamtanlage betroffen sind.</p>	
<p>6. Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 04.02.2025</p>	
<p>für ZJD/IA melden wir Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>7. RegPräs. Stuttgart, Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit vom 04.02.2025</p>	
<p>Luftrechtliche, oder luftfahrttechnische Belange werden nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. Gemeinde Eggenstein – Leopoldshafen vom 29.01.2025</p>	
<p>Die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen werden durch Ihre Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>9. Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 11.02.2025</p>	
<p>Die Belange des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sind grundsätzlich von dem Vorhaben nicht berührt. Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass durch die Stellplatzsatzung die Leitgedanken einer nachhaltigen Mobilität sowie der ressourcenschonenden Flächennutzung unterstützt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>10. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 18.02.2025</p>	
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o. g. Stellplatzsatzungsentwurf. Durch die o. g. Stellplatzsatzung der Stadt Karlsruhe werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
11. BUND, LNV, NABU vom 28.02.2025	
11.1. Allgemeine Zustimmung	
<p>Wir begrüßen im Sinne einer nachhaltigen Mobilität die Satzungsänderungen zur Reduktion der Kfz-Stellplätze in Karlsruhe und die neuen Regelungen für die Fahrradabstellanlagen.</p> <p>Auch wenn die Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze neben der Mobilität ein Instrument ist, welche dazu dient, den Wohnungsbau zu unterstützen und die Baukosten durch den Wegfall von Stellplätzen zu senken, kann sie dazu beitragen, Versiegelung zu reduzieren und Bodenfunktion zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
11.2. Parkraumbewirtschaftung öffentlicher Raum	
<p>Allerdings sollte mittels Parkraumbewirtschaftung vor allem in den innerstädtischen Zonen ein Ausweichen von Parkenden auf den öffentlichen Raum entgegengewirkt werden.</p>	<p>Mit den im überarbeiteten Satzungsentwurf vorgesehenen Reduzierungsmöglichkeiten ist von keinen relevanten Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum auszugehen.</p> <p>Dessen ungeachtet erarbeitet die Verwaltung im Rahmen des IQ-Projektes „Nachhaltiges Parkraumkonzept und -management“ ein stadtweites Konzept, das sich auch mit der Ausweitung der Bewirtschaftung des Parkens (Bewohner und Kurzzeitparken) beschäftigt. Dies ist jedoch ein mittel- bis langfristiger Prozess.</p>
11.3. Autofreie Quartiere	
<p>Nicht explizit vorgesehen scheint im vorliegenden Entwurf die Möglichkeit autofreie Quartiere (Verzicht auf Verpflichtung zur Stellplatzbereitstellung) zu entwickeln. Dies sollte explizit in begründeten Fällen ermöglicht werden.</p>	<p>Mit der in § 2 Abs. 3 des Satzungsentwurfs enthaltenen Öffnungsklausel wäre im Einzelfall eine weitere Minderung der Kfz-Stellplatzverpflichtung möglich, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine dezidierte Regelung für autofreie Quartiere in der Stellplatzsatzung wird als nicht notwendig erachtet.</p>
11.4. Fahrradstellplätze	
<p>Verbesserungspotential sehen wir bei der Regelung von Stellplätzen für größere Fahrräder wie Lastenräder oder</p>	<p>Angesichts der aktuell großen Herausforderungen im Wohnungsbau wird die</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
Fahrradanhänger; die Empfehlung sollte noch als obligatorisch umzusetzende Anforderung verschärft werden.	Empfehlung im Kontext mit den anderen Regelungen als ausreichend erachtet.
11.5. Übernahme einzelner Regelungen aus Bebauungsplan „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“	
<p>Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes sehen wir folgendes als notwendig an: Da der kürzlich in Kraft getretene Bebauungsplan „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“ bislang nicht im gesamten Stadtgebiet gültig ist, sollten die dortigen Regelungen (Kap 3.) zu Stellplatzanlagen übergangsweise in der Stellplatzsatzung übernommen werden. [...] Stellplatzanlagen, sofern sie nicht in Carports oder Garagen liegen, sind mit wasserdurchlässigen und begrünbaren Oberflächen (z.B. als Rasenfugenpflaster oder Schotterrasen) auszuführen und zu begrünen. Ab drei offenen Stellplätzen auf einem Baugrundstück sind diese gleichmäßig mit Bäumen zu überstellen [...]. Dabei ist [...] je drei Stellplätze mindestens ein mittelkroniger [...] Laubbaum zu pflanzen oder je fünf Stellplätze mindestens ein großkroniger [...] Laubbaum. [...]“.</p>	<p>In der Stellplatzsatzung wird auf Grundlage von § 74 Abs. 2 LBO nur die Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze in Form einer örtlichen Bauvorschrift geregelt – und dies auch nur für Wohnnutzungen. Für eine Übergangszeit einzelne Vorschriften aus dem Bebauungsplan „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“ zu übernehmen, würde einen Neustart des Verfahrens nach sich ziehen, da die betreffenden Regelungen zu Stellplatzanlagen bauplanungsrechtlicher Natur sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (und nicht der LBO) erlassen werden müssen. Zudem müsste die gesamte Regelungssystematik geändert werden. Da die Wohnungswirtschaft dringend auf Erleichterungen beim Stellplatzbau wartet, wird von einer solch grundlegenden Änderung der Stellplatzsatzung abgesehen. Wie in Vorlage 2025/0143 erläutert, laufen bereits die Vorbereitungen, um den Bebauungsplan „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“ auszuweiten.</p>
11.6. Versiegelung durch Kfz-Stellplätze	
Es ist zu vermeiden, dass sich durch die Kfz-Stellplätze der Versiegelungsgrad nachteilig auf den Niederschlagsabfluss und des Grundwassers auswirkt.	<p>Die Stellplatzsatzung regelt nur quantitativ, wie viele Kfz-Stellplätze mindestens hergestellt werden müssen, und nicht qualitativ, wie Kfz-Stellplätze ausgeführt werden müssen. Die vorgesehenen Reduzierungsmöglichkeiten führen bei etlichen Bauvorhaben zu weniger Kfz-Stellplätzen. Der dadurch abnehmende Flächenverbrauch wird sich z.B. positiv auf den natürlichen Wasserhaushalt auswirken.</p>
12. VBK vom 26.02.2025	
Die Stellplatzsatzung ist seitens der VBK und KVV grundsätzlich zu begrüßen, somit	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
<p>werden für die adressierten Projekte bzw. Nutzungsänderungen geringere Anforderungen für die Herstellung von PKW-Stellplätzen mit entsprechend positiven Wirkungen auf Flächenverbrauch, Klima, Mobilitätsverhalten etc. festgeschrieben.</p>	
<p>12.1. Parkplätze im öffentlichen Raum</p>	
<p>Eine Verlagerung der Stellplätze in den öffentlichen Straßenraum ist jedoch zwingend zu vermeiden, vielmehr sind auch hier Stellplätze zu reduzieren. Hier ergeben sich positive Effekte auf den ÖPNV, gerade bei Fahrzeiten der Busverkehre, da insbesondere auf Hauptstraßen deutlich weniger parkende Fahrzeuge abgestellt werden, die die Leichtigkeit des Verkehrs sonst negativ beeinträchtigen würden.</p>	<p>Grundsätzlich wird mit den im überarbeiteten Satzungsentwurf vorgesehenen Reduzierungsmöglichkeiten von keinen relevanten Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum ausgegangen. Die in der Stellungnahme geforderte Reduzierung von Stellplätzen im öffentlichen Raum ist nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung.</p>
<p>12.2. Verpflichtende Reduktion des Stellplatzschlüssels gewünscht</p>	
<p>Um den Klima- und Mobilitätszielen der Stadt Karlsruhe Rechnung zu tragen, sollte auch von einer Obergrenze Gebrauch gemacht werden. Nur durch die Obergrenze kann der empirische Zusammenhang von Parkplatzverfügbarkeit und PKW-Nutzung, welcher auch in den Dokumenten erwähnt wird, steuernd genutzt werden.</p>	<p>Auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO wäre es möglich, die Herstellung von Stellplätzen zu beschränken. Von einer solchen Obergrenze wurde u.a. aus folgenden Gründen abgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauherren sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Kfz-Stellplätze nach eigenem Ermessen zu errichten – sofern dies baurechtlich zulässig ist. In Einzelfällen (z.B. in Waldstadt) kann es sogar begrüßenswert sein, wenn über den eigenen Bedarf hinaus für den Bestand Stellplätze mitgebaut werden. Dies wäre durch eine Beschränkung nicht mehr möglich. - Eine Obergrenze wäre ein weitgehender Eingriff in Eigentumsrechte, was nur bei entsprechend gewichtigen Gründen zu rechtfertigen wäre. - Der in der Stellungnahme erwähnte Ansatz, durch eine reduzierte Stellplatzverfügbarkeit den Pkw-Besitz bzw. das Mobilitätsverhalten zu verändern, ist nicht erklärtes Ziel der Satzung, sondern eine an der Nachfrage orientierte Stellplatzherstellung.

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
<p>Generell ist eine Einteilung des Stadtgebietes in Zonen sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Reduktion der mindestens nötigen Stellplätze in Zone 3 in Abhängigkeit der Entfernung zu Haltestellen der Stadt- und Straßenbahnen ist ebenfalls begrüßenswert. Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht als Option sondern muss als Verpflichtung ausgeführt werden. Nur dann wird sichergestellt, dass die Lagegunst zum schienengebundenen ÖPNV bei allen entsprechenden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen auch seine Wirkung entfalten kann und steuernd Berücksichtigung findet. 	<p>Aus o.g. Gründen soll es im gesamten Stadtgebiet auch weiterhin möglich sein, über ein vorgegebenes Mindestmaß hinaus im Rahmen des baurechtlich Zulässigen Stellplätze zu errichten. Neben einer schwierigen Begründbarkeit würde eine Mischung von Bereichen mit und ohne Obergrenze auch dem Ziel einer möglichst einfachen Anwendung der Satzung widersprechen.</p>
12.3. Weitere Reduktionskriterien	
<ul style="list-style-type: none"> - Die beschriebene Systematik für die Zonenbildung bezieht nur den PKW-Bestand (PKW-Zulassungen) als Haupt-Kriterium ein. Da somit nur der Status-Quo für die Zonenbildung betrachtet wird, bleiben vorhandene Potentiale zur Steuerung bei neuen Bauprojekten ungenutzt. In den Dokumenten wird darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit von POIs (Points of Interest wie Supermärkte, Schulen, Ärzte etc.) und die verfügbaren Mobilitätsalternativen wie ÖPNV, Fahrrad und Car-Sharing einen entscheidenden Einfluss auf den PKW-Bedarf und damit Stellplatz-Bedarf haben. Für eine belastbare Zonenbildung sind daher auch diese Faktoren einzu-beziehen. <p>In der Begründung werden obenstehende Punkte ebenfalls aufgeführt, jedoch nicht vollständig konsequent in die Satzung überführt.</p>	<p>Angesichts der Entwicklung der Pkw-Dichte in Karlsruhe (nur sehr leichte Abnahme erstmals in den letzten Jahren) und des Ziels einer an der Nachfrage orientierten Stellplatzherstellung ist es sachgerecht, mit dem Status quo die Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze zu bemessen.</p> <p>Eine zusätzliche Berücksichtigung von Wohnfolgeeinrichtungen und Mobilitätsalternativen wäre zu weitreichend, da davon ausgegangen wird, dass sich diese für autofreie Haushalte wichtigen Rahmenbedingungen bereits in geringeren Pkw-Zulassungszahlen niedergeschlagen haben. Im Zuge der Erarbeitung der Stellplatzsatzung wurden auch räumliche Analysen zur Abdeckung des Stadtgebiets z.B. mit Nahversorgung, Carsharing oder ÖPNV gemacht. Der Abgleich bestätigte in zentralen und infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen eine geringere Pkw-Dichte.</p>
13. Gemeinde Pfinztal vom 27.02.2025	
13.1. Vermeidung einer Verlagerung von Parkdruck in Nachbargemeinde	
<p>Die Gemeinde Pfinztal grenzt im Bereich der unteren Au sowie dem Grenzweg auf Gemarkung Berghausen direkt an Ihr geplantes Vorhaben an. Eine direkte</p>	<p>Durch den Satzungsentwurf ist keine Verdrängung von Pkw in die Nachbarkommune zu erwarten. Zu beachten ist, dass die Stellplatzsatzung auch nur für den</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
<p>Betroffenheit der Gemeinde Pfinztal liegt nicht vor. Jedoch könnte eine Verdrängung von parkenden Fahrzeugen in unser Gebiet eine indirekte Betroffenheit erzeugen. Im Bereich des Grenzwegs scheint dies unwahrscheinlich. Ebenfalls ist dies nach heutigem Stand im Bereich der unteren Au nicht zu erwarten, da keine Verbindung zur Ihrer Gemarkung besteht. Die Straßenverbindungen sind in diesem Bereich gesperrt. Falls hier in Zukunft eine Öffnung der Straßenverbindung vorgenommen werden würde, muss eine Verdrängung von parkenden Fahrzeugen aus Grötzingen jedoch zwingend ausgeschlossen werden.</p>	<p>Wohnungsneubau gilt, sodass in Bestandslagen wie an der Gemarkungsgrenze von Karlsruhe und Pfinztal zunächst keine Veränderungen eintreten. Eine zukünftige Öffnung der Straßenverbindung ist nicht bekannt.</p>
14. IHK vom 26.02.2025	
<p>Grundsätzlich ist der Schritt, den die Stadt Karlsruhe mit der vorliegenden Stellplatzsatzung geht, zu begrüßen. Die verpflichtende Anzahl der Kfz-Stellplätze wird in bestimmten Gebieten reduziert. Damit verbunden sind eine potenzielle Erleichterung und Kostensenkung bei Bauprojekten, was sehr zu begrüßen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
14.1. Kfz-Stellplatzschlüssel noch niedriger und Ausweitung von Zone 1	
<p>Aus unserer Sicht hätte die Reduzierung der Kfz-Stellplätze noch niedriger ausfallen können. Insbesondere in der Zone 1, die über eine sehr gute ÖPNV-Situation verfügt. Zudem sollte darüber nachgedacht werden, die Zone 1 noch zu erweitern, z.B. auf den Stadtteil Mühlburg. Hierbei muss allerdings immer sichergestellt sein, dass ausreichend Parkplätze im öffentlichen Raum für Besucher und Kunden der innerstädtischen Bereiche zur Verfügung stehen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung sowohl der privaten Pkw-Zulassungszahlen als auch gewerblicher und andernorts zugelassener Pkw ist der mittlerweile auf 0,6 erhöhte Kfz-Stellplatzschlüssel in Zone 1 sachgerecht. Da u.a. die gute ÖPNV-Ausstattung, aber auch die günstige Lage und die umfangreichen Wohnfolgeeinrichtungen zu einem geringeren Autobesitz führen, sind diese Faktoren bei der angewendeten Methode mitberücksichtigt. Zone 1 umfasst die zentral gelegenen Stadtgebiete mit vergleichbarer Pkw-Dichte. Für Mühlburg wäre der Kfz-Stellplatzschlüssel von Zone 1 nicht sachgemäß. Eine ausreichende Bereitstellung von öffentlichen Kfz-Stellplätzen für Besucher*innen und Kund*innen ist nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung, aber durch die</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
	bewirtschafteten Kurzzeitstellplätze in der Innenstadt und in Mühlburg gewährleistet.
14.2. Bindefrist sozialer Wohnungsbau	
Um den sozialen Wohnungsbau attraktiver zu machen, wäre unserer Auffassung nach eine Reduzierung der Bindefrist von 25 Jahren sehr sinnvoll.	Mit der Möglichkeit, Kfz-Stellplätze erst ab einer Mindestbindung von 25 Jahren zu reduzieren, soll gezielt ein Anreiz geschaffen werden, dass längerfristig bezahlbarer Wohnraum entsteht, der nicht schon nach wenigen Jahren auf den freien Wohnungsmarkt gelangt.
14.3. Fahrradstellplätze	
Die Regelung zu den Fahrradstellplätzen scheint uns gut gewählt zu sein. Bei der Platzierung von Fahrradabstellanlagen im Außenraum würden wir eine wohlwollende Haltung der Genehmigungsbehörde sehr begrüßen.	Die Verortung von Fahrradstellplätzen auf dem Grundstück ist nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung. Bei der Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen in Freiflächen ist das Bauordnungsamt an das geltende Recht z.B. in Bebauungsplänen gebunden. Zudem gibt es einen Aufstellungsbeschluss, in einem separaten Bebauungsplan die Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen anzupassen (siehe z.B. Vorlagen 2020/0998, 2024/1385).
15. Gesundheitsamt vom 28.02.2025	
Das Gesundheitsamt kann der Planung zustimmen.	Kenntnisnahme.
16. Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde vom 21.02.2025	
Belange der Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde sehen wir nicht betroffen, so dass gegen die Satzung keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme.
17. Untere Naturschutzbehörde vom 21.02.2025	
die untere Naturschutzbehörde ist von den Planungen der Stellplatzsatzung in ihren Belangen nicht betroffen. Es werden dadurch keine naturschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.	Kenntnisnahme.
18. Handwerkskammer vom 25.02.2025	
unsere Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung Verwaltung
19. Stadt Ettlingen vom 06.03.2025	
Aus verkehrlicher Sicht werden die Anpassungen in Bezug auf die "Kfz- und Fahrradstellplatzverpflichtungen für Wohnungen" befürwortet. Darauf aufbauend sollte der ÖPNV ausgebaut werden und die Radverkehrsverbindungen in und um Karlsruhe weiter verbessert werden, um so den Umstieg vom privaten Pkw hin zu den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes weiter zu forcieren.	Kenntnisnahme.